



GEMEINDE MOSEN

Siedlungsentwässerungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	5
	Art. 1 Geltungsbereich	5.
	Art. 2 Zweck	5.
	Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	5
	Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser.....	6.
	Art. 5 Grundlage.....	6.
II.	Abwasserarten und Entwässerungssysteme	6
	Art. 6 Abwasser.....	6.
	Art. 7 Abwasseranlagen.....	6.
	Art. 8 Entwässerungssysteme	7.
	Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.....	7
	Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.....	7
	Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen	8.
III.	Öffentliche und private Abwasseranlagen	8
	Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen.....	8
	Art. 13 Private Abwasseranlagen	9.
	Art. 14 Rechtsnatur.....	9.
	Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses.....	9
	Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9
IV.	Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung	10
	Art. 17 Anschlusspflicht.....	10
	Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	10
	Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten	10
	Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	10
	Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe.....	11
	Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	11
	Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer	12
	Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.....	12

	Art. 25	Schwimmbäder.....	12
	Art. 26	Zier-, Natur- und Fischteiche	12
	Art. 27	Abwasser und Wasserversorgung.....	12
	Art. 28	Bauvorschriften	12
V.		Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen	13
	Art. 29	Gesuch um Anschlussbewilligung	13
	Art. 30	Anschlussbewilligung	13
	Art. 31	Planänderungen.....	13
	Art. 32	Kontrollinstanz.....	14
	Art. 33	Baukontrolle und Abnahme.....	14
	Art. 34	Vereinfachtes Verfahren	14
	Art. 35	Bestehende Abwasseranlagen	14
VI.		Betrieb und Unterhalt.....	15
	Art. 36	Zuständigkeiten	15
	Art. 37	Betriebskontrolle	15
	Art. 38	Reinigung, Wartung und Unterhalt	15
	Art. 39	Zugänglichkeit	15
	Art. 40	Haftung.....	16
VII.		Finanzierung.....	16
	Art. 41	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	16
	Art. 42	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	16
	Art. 43	Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.....	16
	Art. 44	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen	16
	Art. 45	Anschlussgebühren.....	17
	Art. 46	Baubeiträge	17
	Art. 47	Betriebsgebühr	17
	Art. 48	Fälligkeit, Zahlungspflicht.....	17
VIII.		Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	18
	Art. 49	Rechtsmittel.....	18
	Art. 50	Strafbestimmungen.....	18
	Art. 51	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme).....	18
	Art. 52	Übergangsbestimmung.....	19
	Art. 53	Inkrafttreten	19

Die Gemeinde Mosen erlässt, gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. Allgemeines

Abkürzungen und Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EG	Einführungsgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer)
NW	Nennweite
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SW	Schmutzabwasserwert
WV	Wasserversorgung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung, bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

- 1 Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet obliegt dem Gemeinderat. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Werkleitungsplan mit einer Datenbank ausarbeiten. Er lässt diesen Werkleitungsplan laufend nachführen.
- 2 Der Werkleitungsplan Abwasser liegt bei der Gemeindeverwaltung auf. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.

Art. 5 Grundlage

- 1 Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der generelle Entwässerungsplan massgebend.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 6 Abwasser

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser. Man unterscheidet:
 - a) Verschmutztes Abwasser ist häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann
 - b) Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes erfüllt.
- 2 Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.
- 3 Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sowie Kühlabwasser. Es ist dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 7 Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
 - a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage
 - Regenabwasserleitungen zur soweit notwendigen Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Zuleitung zur Versickerungsanlage
 - Mischabwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des verschmutzten Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in die Vorfluter
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser (keine Meliorationsanlagen)
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers
 - Versickerungsanlagen von nicht verschmutztem Abwasser

- b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.
 - c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern
 - d) Kanäle und Anlagen des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Hitzkirchertal.
- 2 Meteorwasser- und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen.

Art. 8 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
- a) Beim Trennsystem wird das häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser in einer Leitung und das Regen- und Reinabwasser, soweit letzteres nicht versickert werden kann, in einer zweiten Leitung abgeleitet.
 - b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Ständig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo dazu keine Möglichkeit besteht, einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
 - c) Beim Teiltrennsystem oder modifizierten Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in zwei getrennten Leitungen abgeführt. Als nicht verschmutzt gilt Abwasser von Dachflächen und Reinabwasser (Sicker-, Brunnen oder Bachwasser).
- 2 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder kann in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- 2 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, wobei für Versickerungen Art. 10 und Einleitungen Art. 11 zu beachten sind.

Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 2 Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung im Gewässerschutzbereich A₀ und in den übrigen Gewässerschutzbereichen anzustreben.
- 3 Die Versickerungskarte und der dazugehörige Leitfaden dienen der Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.
- 4 Soweit die Zuständigkeit nicht gestützt auf § 3 EG GSchG der Gemeinde übertragen wurde, ist für Anlagen mit Untergrundversickerung (Versickerungsschächte, Versickerungsgräben usw.) eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.
- 5 Bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind, ist das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe

und Handel zuständig.

- 6 Für Versickerungen in der Grundwasserschutzzone S, in den Grundwasserschutzarealen und auf Altlastenverdachtsflächen ist für die Erteilung einer Bewilligung das Amt für Umweltschutz zuständig.

Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen

- 1 Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.
- 2 Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz bzw. des Bau- und Verkehrsdepartementes.

(Fassung gem RRB Nr. 1492 vom 30.10.2001)

- 3 Rückhaltmassnahmen sind zum Beispiel natürliche Geländemuellen, Retentions-teiche, begrünte Dächer und Abflusssrosselungen.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht. Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Hitzkirchertal oder mehrere Gemeinden erstellen die Abwasseranlagen an denen ein regionales öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz, die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen und arbeitet die notwendigen Anträge zu Handen der Gemeindeversammlung aus.
- 4 Beantragen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, so kann dieses Begehren verweigert werden. Ausnahmen sind möglich, sofern die Privaten die Kosten übernehmen oder allenfalls vorfinanzieren. Die entsprechenden Einzelheiten werden vom Gemeinderat gemäss Art. 15 und 16 festgelegt.
- 5 Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Enteignungsrecht einzuleiten.
- 6 Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss

der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, entscheidet die Schatzungskommission.

Art. 13 Private Abwasseranlagen

- 1 Alle nicht unter Art. 12, Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen.
- 2 Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder das modifizierte Mischsystem bzw. das Teiltrennsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasservorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.
- 4 Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel in deren Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

Art. 14 Rechtsnatur

- 1 Der Gemeinderat legt im Werkleitungsplan Abwasser die bestehenden, und im Generellen Entwässerungsplan die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 16. Diese Pläne der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Erstellung während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat einzureichen.
- 2 Die anderen Abwasseranlagen sind privater Natur.

Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Abschnitt durch die Gemeinde erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbeitrag richtet sich nach Art. 16, Abs. 2
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

- 2 Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind unter anderem:
- die Erstellungskosten
 - die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index SBV
 - das Alter der Anlagen
 - der Zustand der Abwasseranlage
 - die gewässerschutzkonforme Ausführung
 - der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung

Art. 17 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von öffentlichen, sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen, und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EG ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Güterstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung

des Gemeinderates, bzw. des Bau- und Verkehrsdepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers

(Fassung RRE Nr. 1492 vom 30.10.2001)

Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen.
- 2 Es ist im besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen bis zu den in der Gewässerschutzverordnung angegebenen Konzentrationen:
 - a) Gase und Dämpfe
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe
 - c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos
 - d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheideanlagen, usw.
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 °C
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwimmbäder, Abwasser aus Heizkesselreinigung)
 - i) feste Stoffe und Kadaver
 - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben
 - l) Schlamm aus Bohrungen
- 3 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

- 1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:
 - a) der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
 - b) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes entspricht. Wenn notwendig sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 3 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Moosmatten nicht geeignet ist (siehe auch Art. 18).

Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

- 1 Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 25 Schwimmbäder

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten. Es darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes dosiert dem Vorfluter oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung

- 1 An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 28 Bauvorschriften

- 1 Für die Ausführung von Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat Bauvorschriften.

V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen

Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, resp. 1 : 2'000) mit eingetragener Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt
 - b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten
 - c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs- und Versickerungs- und Retentionsanlagen.
- 3 Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Anschlussbewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Bei direktem Anschluss in den Hauptsammelkanal erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung nach Vorliegen der Bewilligung des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Hitzkirchertal.
- 3 Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 4 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 32 Kontrollinstanz

- 1 Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für ihre Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 33 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Leitungen werden von der Baukontrollinstanz für das Eintragen in den Werkleitungsplan Abwasser eingemessen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.
- 4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- 5 Kanalfernsehaufnahmen können angeordnet werden.
- 6 Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

- 1 Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu erwarten sind.
- 2 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.
- 3 Der Gemeinderat verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 36 Zuständigkeiten

- 1 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist der Eigentümer zuständig.
- 3 Der Gemeinderat kann gegebenenfalls die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

Art. 37 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz und dem kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach Inbetriebnahme zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfertigkeitsaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben dem Gemeinderat auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat lässt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan erstellen.
- 3 Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.
- 4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
- 5 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 39 Zugänglichkeit

- 1 Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 40 Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. Finanzierung

Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

- 1 Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Ersatz, Rückstellungen, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a) Einmalige, wie wiederkehrende Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer
 - b) Leistungen der Gemeinde
 - c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge

Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- 1 Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

- 1 Die Kosten der Abwasserentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip als Spezialfinanzierung finanziert.
- 2 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern folgende Beiträge und Gebühren:
 - Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen
 - einmalige Anschlussgebühren
 - Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse
 - einmalige Baubeiträge
 - jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren
- 3 Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen

- 1 Die Prüfung der Anschlussgesuche, die Kosten für die Baukontrolle, die Schluss-

Kontrolle und den Werkleitungsplan werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 45 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Nachführung des Werkleitungsplans Abwasser.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Schmutzabwasserwerte (SW) gemäss Schweizer Norm SN 592 000, der befestigten Flächen und Ergänzungen gemäss Tarifordnung einmalig erhoben.
- 3 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Anschlussgebühren fest.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge erheben.
- 2 Der Grundsatzentscheid, ob Baubeiträge erhoben werden, wird durch die Gemeindeversammlung gefällt.
- 3 Die Baubeiträge werden in der Regel nach der kantonalen Perimeterverordnung berechnet.

Art. 47 Betriebsgebühr

- 1 Die Betriebsgebühren haben die Aufwendungen der Gemeinde für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu decken.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil von 85% für verschmutztes Abwasser und einem Anteil von 15% für Regenabwasser und wird den Eigentümern bzw. Baurechtlehern der angeschlossenen Grundstücke jährlich durch den Gemeinderat in Rechnung gestellt.
- 3 Der Anteil für verschmutztes Abwasser wird proportional zum Wasserverbrauch, der Anteil für Regenabwasser proportional zur gebührenpflichtigen Fläche gemäss Tarifordnung verrechnet.
- 4 Die Betriebsgebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Sie darf den Maximalansatz gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung nicht übersteigen.
- 5 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Betriebsgebühren fest.

Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat kann 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren als Vorschuss oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen. Die endgültige Rechnungstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.
- 2 Weigert sich ein Grundstückseigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen,

- so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Der Baubeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
 - 4 Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungstellung fällig.
 - 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung, bzw. vor Baubeginn fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
 - 6 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.
 - 7 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.
 - 8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 49 Rechtsmittel

- 1 Alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vergleiche § 39 EG GSchG).
- 3 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erhebung von Baubeiträgen (Perimeterverordnung § 23) gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke.

Art. 50 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Art. 23 Abs. 1, Art. 25, 26, 27, 30 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 und 3 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 21 des Reglements sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ersatz-

vornahme einzuleiten.

- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigermächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 52 Übergangsbestimmung

- 1 Die Gebühren werden nach altem Recht berechnet, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
- 3 Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2002 nach neuem Reglement verrechnet.

Art. 53 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben, insbesondere das "Kanalisationsreglement für die Gemeinde Mosen vom 17. November 1992.

Mosen, den 2. Oktober 2001

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

Daniel Elmiger

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Herzog

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. September 2001
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 30.10.2001/RRB Nr. 1492

- b) Retentionen werden gemäss den nachfolgend beschriebenen Ansätzen in Versickerungsflächen umgerechnet:
- Retentionen mit Überlauf in eine öffentliche Leitung gelten pro 100 l Retentionsvolumen als 5 m² Versickerungsfläche, jedoch im Maximum 75 % der angeschlossenen Fläche.
 - Für Retentionen ohne Überlauf in eine öffentliche Leitung gilt die gesamte angeschlossene Fläche als Versickerungsfläche.

7 Die Höhe der weiteren Abzüge bemisst sich wie folgt:

- a) Wenn das gesamte anfallende Regenabwasser ohne Überlauf versickert, direkt oder indirekt über eine private Leitung in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird, erfolgt eine vollständige Befreiung von den regenabwasserabhängigen Betriebsgebühren.
- b) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche zwischen 50 und 100 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, kann eine Reduktion von 50 % der gebührenpflichtigen Fläche vorgenommen werden.
- c) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche kleiner als 50 % ist, kann eine Reduktion von 75 % der gebührenpflichtigen Fläche vorgenommen werden.
- d) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche kleiner als 5 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, erfolgt die vollständige Befreiung gemäss lit. a).

8 Die Reduktion wird durch Selbstdeklaration der Eigentümer resp. Baurechtnehmer erwirkt. Die Selbsteinschätzung für Reduktionen erfolgt ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Tarifordnung und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf den Anteil der von Versickerung oder Retention betroffenen befestigten Flächen haben. Der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer ist verpflichtet, den Gemeinderat über solche Mutationen zu informieren.

9 Der Gemeinderat behält sich allfällige Kontrollen und Korrekturen der Selbsteinschätzung vor.

Art. 7 Inkrafttreten

1 Diese Tarifordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mosen, den 2. Oktober 2001

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

Daniel Elmiger

Der Gemeindeschreiber:

Elisabeth Herzog

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. September 2001
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 30.10.2001 RRE Nr. 1492